

Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH

Hamburg

betreffend das folgende Wertpapier:

„SubstanzPortfolio V“ - Gewinnschuldverschreibungen

WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15

Aufforderung der Anleihegläubiger zur Abstimmung

ohne Gläubigerversammlung

durch die

Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH („**Emittentin**“), Herrengraben 3, 20459 Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Handelsregister, Abteilung B, unter der Nummer 156270

betreffend die

„SubstanzPortfolio V“ – Gewinnschuldverschreibungen

WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15

über insgesamt EUR 18.435.000,00, eingeteilt in 18.435 Gewinnschuldverschreibungen von jeweils EUR 1.000,00 mit einer Verzinsung von 3,5 % p.a. zzgl. etwaigen Gewinnanteils

(„**Gewinnschuldverschreibungen**“)

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Gewinnschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zur **Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung** gemäß § 18 Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) auf, und zwar innerhalb des folgenden Zeitraums („**Abstimmungszeitraum**“),

beginnend am **Montag, 30. September 2024** um 0:00 Uhr (MEZ)

und

endend am **Sonntag, 20. Oktober 2024** um 24:00 Uhr (MEZ)

gegenüber dem Notar

Dr. Till Kleinstück, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg

(„**Abstimmungsleiter**“)

Für die Abstimmung können die Anleihegläubiger das dieser Aufforderung als **Anlage 1** beigefügte Formular (STIMMABGABEFORMULAR) verwenden.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit 13. September 2024 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter <https://secundus.de/wp-content/uploads/2024/09/SP5-Glaeubigerversammlung.pdf> veröffentlicht.

Der Abschnitt „A. Hintergrund für die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „A. Hintergrund für die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater, noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine Haftung für die darin enthaltenen Informationen,

insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „A. Hintergrund für die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussvorschläge sowie eine weitere Beurteilung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der Beschlussfassung sowie der Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Abstimmung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wurde am 13. September 2024 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter <https://secundus.de/wp-content/uploads/2024/09/SP5-Glaeubigerversammlung.pdf> veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Abstimmung eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen.

Der Abschnitt „A. Hintergrund für die Aufforderung der Abstimmung ohne Versammlung“ enthält bestimmte, in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

A. Hintergrund für die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung

I. Hintergrund für die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Bei der den Anleihegläubigern hiermit vorgelegten Beschlussfassung zur künftigen Nachrangigkeit und Laufzeitverlängerung der Anleihe handelt es sich um eine **Vorsichtsmaßnahme**, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung erhalten und **mögliche wirtschaftliche Nachteile** des Anleihegläubigers **vermeiden** soll.

Bei der Auflegung derartiger Kapitalanlagen wie dem Substanzportfolio 5 entstehen Anlaufverluste (Konzeptions- und Vertriebskosten), die in der Regel zu einem negativen bilanziellen Eigenkapital führen. Nach den deutschen handelsrechtlichen Regelungen dürfen die Vermögenswerte der Gesellschaft, also die erworbenen Zielfonds, nur zu Anschaffungskosten angesetzt werden, so dass die stillen Reserven nicht in der Bilanz der Gesellschaft aufgezeigt werden dürfen.

Ausschüttungen reduziert und Exits verschoben

Diese Anlaufverluste bzw. das negative Eigenkapital der Gesellschaft werden in der Regel im Verlauf der Anleihelaufzeit durch ergebniswirksame Ausschüttungen und erfolgreiche Exits bei den Zielfonds überkompensiert, so dass die temporäre Überschuldung abgebaut wird. Aus den vereinnahmten Ausschüttungen werden die Anleihezinsen ausgekehrt. Aufgrund der aktuellen Marktsituation im Immobiliensektor muss nunmehr jedoch eine vorsichtigeren Planung vorgenommen werden.

Das derzeitige Marktumfeld hat auch auf Zielfondsebene zu einem vorsichtigen Umgang mit den Fondsgeldern geführt. Der Trend zum Homeoffice und ein geändertes Shoppingverhalten sorgt u.a. bei Büro- und Einzelhandelsimmobilien für die Gefahr von Leerstand, die Mieterbindung ist daher von großer Bedeutung. Energetische Auflagen nehmen zu und das gestiegene Zinsumfeld führt zu Herausforderungen, u.a. bei der Finanzierung.

In der Folge halten auch die Zielfonds aus Vorsichtsgründen operativ erwirtschaftete Überschüsse oftmals zurück, um aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus Sondertilgungen vorzunehmen oder Liquidität aufzubauen, zum Beispiel um bei Anschlussfinanzierungen eine bessere Ausgangslage für Bankgespräche zu besitzen. Teilweise werden Überschüsse auch für (energetische) Verbesserungen der Bausubstanz und/oder als Incentivierung für Mietvertragsverlängerungen genutzt. Mittelfristig soll dieses umsichtige Vorgehen sowie die Investition in die Wertschöpfung der Immobilien die Werthaltigkeit der Beteiligungen erhöhen. Viele Zielfonds verschieben bereits geplante Verkäufe, um diese nicht im derzeit herausfordernden Umfeld durchführen zu müssen, da die Immobilienpreise gefallen sind. Unter anderem weil das gestiegene Zinsniveau auch Investitionen in andere Assetklassen wie z.B. Anleihen begünstigt hat, ist auch das Transaktionsvolumen für Immobilien zurückgegangen.

Marktkurse bei niedrigen Umsätzen am Zweitmarkt gefallen

Da es sich bei Zeichnern von geschlossenen Immobilienfonds überwiegend um Privatpersonen handelt, können ausgefallene bzw. verschobene Ausschüttungen schnell zu einer erheblichen Verunsicherung führen, die nicht selten zu einer Verkaufsentscheidung der Beteiligung führt und den Druck auf die Handelskurse weiter erhöht. Diese Verkäufe waren auf den bekannten Zweitmarktplattformen in den letzten Monaten - i.d.R. allerdings bei relativ niedrigen Umsätzen- zu beobachten. Verstärkt wird diese Entwicklung durch den Umstand, dass auch Käufer am Zweitmarkt mittlerweile durch das gestiegene Zinsniveau für ihre geringer gewordene Liquidität deutlich höhere Renditeerwartungen haben – was die Kurse zusätzlich unter Druck setzt.

Es sind entsprechend aktuell erhebliche Abschläge bei Immobilienfonds, deren Finanzierung oder Mietvertragsbindung ausläuft und/oder (energetische) Umbauten erforderlich sind, zu erkennen. Oftmals liegen die Handelskurse hier weit unterhalb der von den Zielfonds zuletzt kommunizierten Immobilienwerte bzw. inneren Werte. Selbst bei Immobilienfonds, die sich gut entwickeln und verlässlich auszahlen, führen die genannten Einflussfaktoren teils zu (stark) fallenden Marktkursen. Auch hier liegen die inneren Werte teilweise deutlich über den aktuellen Handelskursen.

Kurzum: Käufer fordern bei Immobilienfonds im Moment einen höheren Abschlag zum inneren Wert als noch vor wenigen Monaten – selbst bei gut aufgestellten Immobilien. Wie schlecht die derzeitige Marktstimmung am Zweitmarkt ist, kann unter anderem daran erkannt werden, dass teilweise selbst positive Neuigkeiten (erfolgreiche Anschlussfinanzierungen, Mietvertragsverlängerungen etc.) zu keiner Erholung des Marktkurses führen, obwohl sich die finanzielle Lage des Zielfonds deutlich gebessert hat. Während sich für (antizyklische) Investoren auf der Käuferseite im jetzigen Umfeld ggf. sehr gute Opportunitäten finden, müssen Verkäufer teils erhebliche Abschläge zum inneren Wert ihrer Beteiligung akzeptieren.

In der Folge sind die Referenzkurse an der Zweitmarkt Börse z.T. erheblich gefallen, so dass ein Verkauf der Bestände des SubstanzPortfolio V zu gegenwärtigen **Marktkursen** dazu führen würde, dass z.Zt. nicht 100 % der ausgegebenen Anleihe zurückbezahlt werden könnten.

Positive Fortführungsprognose

Bewertet man die Zielfonds des Substanzportfolios 5 allerdings mit dem zu erwartenden Rückflusspotential, ist nach gegenwärtigen Planungen eine 100%ige Rückführung des Anleihekapitals sowie der Zinsen bis zum Laufzeitende (ggf. inkl. Verlängerungsoptionen) nach wie vor möglich („**positive Fortführungsprognose**“).

Auch wenn die Zielfonds des SubstanzPortfolio V sich dem Marktumfeld nicht entziehen konnten, sind die Immobilien aus Portfoliosicht derzeit solide aufgestellt. Teils konnten auch in unruhigen Zeiten wichtige Mietverträge neu abgeschlossen oder verlängert werden, Anschlussfinanzierungen wurden zu marktgängigen Konditionen prolongiert oder energetische Sanierungen in Angriff genommen. Die Immobilien sind regional breit gestreut und verteilen sich auf unterschiedliche Nutzungsarten (u.a. Gewerbe, Logistik, Einzelhandel, Hotel, Wohnen), Emissionshäuser und Mietvertragslaufzeiten. Zu den Mietern zählen bonitätsstarke und renommierte Adressen und viele Verträge konnten durch die hohe Inflation indexiert nach oben angepasst werden.

Handlungsbedarf durch bleibende Unsicherheiten auf dem Immobilienmarkt

Wie lange das derzeit vorherrschende negative Marktumfeld anhält, die Marktkurse auf diesem Niveau verharren bzw. ob und wann die errechneten inneren Werte realisiert werden können oder eine Markterholung bis zum Laufzeitende erfolgen kann, ist gegenwärtig nicht ausreichend sicher vorherzusehen, so dass für die Geschäftsführung Handlungsbedarf besteht.

Hier spielt der Faktor Zeit nach unserer Auffassung eine wichtige Rolle bei der Optimierung des Anlageerfolgs. Eine längere Laufzeit könnte die Chance auf eine Realisierung von inneren Werten erhöhen. Bleibt das derzeitige Marktumfeld bestehen oder treten Ereignisse ein, die den unsicheren Zustand bis zum Ende der Anleihelaufzeit verlängern, könnte eine vollumfängliche Rückzahlung des Anleihekapitals und der Zinsen gefährdet sein. Dann würde ein sog. „Event of Default“ eintreten, möglicherweise sogar mit einer Insolvenzantragspflicht, die vermieden werden soll.

Qualifizierter Nachrang

Zweck des Nachrangs ist zunächst vor Allem die Verhinderung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft und einer daraus möglicherweise im weiteren Verlauf der Laufzeit der Anleihe resultierenden Insolvenzantragspflicht.

Durch den Nachrang sind die Zahlung der Zinsen und, im Falle der Fälligkeit, die Rückzahlung der Gewinnschuldverschreibungen solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinsansprüche und des Rückzahlungsanspruchs im Falle der Auflösung der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Anleiheschuldnerin noch nicht erfüllt sind oder durch die Erfüllung der Ansprüche der Anleihegläubiger die Insolvenz der Anleiheschuldnerin herbeigeführt wird. Auch wenn entweder die Fälligkeit der Zinsansprüche und/oder des Rückzahlungsanspruchs aus der Gewinnschuldverschreibung eine rechtliche Überschuldung oder eine rechtliche Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin auslösen, ist die Zahlung an den Anleihegläubiger ausgeschlossen (Zahlungsvorbehalt).

Der qualifizierte Nachrang schließt die Aufrechnung sowohl mit Forderungen der Anleiheschuldnerin gegen Forderungen des Anleihegläubigers als auch mit Forderungen des Anleihegläubigers gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aus.

Erhält der Anleihegläubiger trotz Eintritts der qualifizierten Nachrangigkeit, auch im Wege der Aufrechnung, Zinszahlungen und/oder eine Rückzahlung der Gewinnschuldverschreibung, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen mit der Anleiheschuldnerin an diese zurückzugewähren.

Muss der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin Zinszahlungen und/oder eine Rückzahlung des Anlagebetrags zurückgewähren, die er trotz Eintritts der qualifizierten Nachrangigkeit erlangt hat, muss er diese aus seinem weiteren Vermögen erbringen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen.

Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf Teilhabe an einem möglichen Liquidationserlös der Anleiheschuldnerin. Im Liquidations- oder Insolvenzfall (einschließlich der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) erfolgt die Auszahlung erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und Ablösung aller anderen nicht nachrangigen Fremdmittel. Der Anleihegläubiger tritt insoweit hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden Forderungen aller anderen, also auch hinter die Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO zurück.

Der Anleihegläubiger vereinbart in einer gesonderten Abrede eine Stundung seiner Forderungen für den Fall der Gefahr einer Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder einer rechtlichen Überschuldung oder einer rechtlichen Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin. Das bedeutet, dass der Anleihegläubiger weder durch eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung die Insolvenz oder die rechtliche Überschuldung oder rechtliche Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin herbeiführen kann. Der Anleihegläubiger kann in diesem Fall seine Ansprüche auf Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Anlagebetrags also nicht durchsetzen.

Laufzeitverlängerung

Die Verlängerung der Laufzeit um zwei Jahre eröffnet die Möglichkeit, gegebenenfalls vom Verkauf künftiger Zielfondsimmobilien und einer damit einhergehenden möglichen Realisierung von Inneren Werten zu profitieren.

Fazit

In Summe eröffnet die Zustimmung zu den Vorschlägen der Geschäftsführung die Chance, dass sich der Immobilienmarkt in der Zwischenzeit stabilisiert und sich die planmäßigen Rückflüsse realisieren lassen.

Darum legt Ihnen die Geschäftsführung heute den Vorschlag zur Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich eines qualifizierten Nachranges sowie einer Durchsetzungssperre in den Anleihebedingungen verbunden mit einer vorsorglichen Laufzeitverlängerung um zwei Jahre vor.

II. Konsequenzen

Sollten die Anleihegläubiger den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen, bleibt die Anleiheschuldnerin zur vollumfänglichen Rückzahlung der Gewinnschuldverschreibungen zum 31. Dezember 2026 mit Verlängerungsoptionen bis 2028 verpflichtet. Sollte dies auch während der Laufzeit der Anleihe absehbar nicht möglich sein, oder die Emittentin aufgrund der beschriebenen bilanziellen Wechselwirkung zwischen bilanziellen Verlusten und geringem Wertansatz der erworbenen Beteiligungen

überschuldet sein, entsteht unter Umständen eine Insolvenzantragspflicht. In einem Insolvenzverfahren wäre der Insolvenzverwalter beauftragt, alle Vermögenswerte der Gesellschaft - möglicherweise ohne Rücksicht auf die aktuelle Marktphase - zu liquidieren und den Liquidationserlös abzüglich der Kosten des Verfahrens an die Anleihegläubiger auszukehren. Hier besteht die Gefahr, dass dann eine entsprechende Quote deutlich geringer ausfallen würde als bei einer geordneten Fortführung.

III. **Ausblick auf das Portfoliomanagement und Zinszahlungen**

Auch wenn die Laufzeit der Anleihe nunmehr um 2 Jahre verlängert werden soll, behält die Geschäftsführung die ursprünglichen Laufzeiten für die Rückführung der Anleihe im Blick und plant - eine entsprechende Markterholung vorausgesetzt - hinsichtlich der Rückzahlung weiterhin auf dieser Basis. Ferner ist gegenwärtig geplant, alle planmäßigen Zinszahlungen zu leisten.

B. **Beschlussvorschläge der Emittentin**

I. **Beschlussfassung über die Anpassung der Anleihebedingungen zur Verzinsung und Fälligkeit**

Ziff. 3 der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, lautet derzeit wie folgt:

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Fälligkeit

[...]

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen. Die Zinsen sind am zwölften Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden „Zinstermin“ genannt), beginnend am 19. Januar 2021.

[...]

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

Ziff. 3. der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, wird wie folgt neu gefasst:

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Fälligkeit

[...]

3.3 Fälligkeit der Zinszahlungen. Die Zinsen für die Zinsläufe ab dem 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 sind am zwölften Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Bereits ausgezahlte Zinsen für Zinsläufe vor dem 01. Januar 2024 sind abgegolten. Sollten Zinsen für den Zinslauf ab 01. Januar 2024 ausgezahlt werden, werden diese bei Fälligkeit auf den Zinsbetrag, der seit dem 01. Januar 2024 bis zum Rückzahlungstag nach der Zinsberechnung Ziff. 3.1 und 3.2 angefallen ist, angerechnet.

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Ablauf eines Zinslaufes Vorauszahlungen auf den jährlichen Zinsbetrag vorzunehmen.

[...]

II. **Beschlussfassung über die Anpassung der Anleihebedingungen zur Rückzahlung und Fälligkeit**

Ziff. 5 der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, lautet derzeit wie folgt:

5. Laufzeit, Rückzahlung, Gewinnanteil, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit. Die Laufzeit der Gewinnschuldverschreibung beginnt am 01. Juni 2019 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und 10 grundsätzlich am 31. Dezember 2026. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Laufzeit zweimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 13 bekanntzumachen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Gewinnschuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines etwaigen Gewinnanteils gem. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 am letzten Zinstermin (im Folgenden „Rückzahlungstag“ genannt) zurückzuzahlen.

[...]

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

Ziff. 5. der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, wird wie folgt neu gefasst:

5. Laufzeit, Rückzahlung, Gewinnanteil, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit. Die Laufzeit der Gewinnschuldverschreibung beginnt am 01. Juni 2019 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und 10 grundsätzlich am 31. Dezember 2028. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Laufzeit zweimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 13 bekanntzumachen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Gewinnschuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. eines etwaigen Gewinnanteils gem. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 am letzten Zinstermin (im Folgenden „Rückzahlungstag“ genannt) zurückzuzahlen.

[...]

III. Beschlussfassung über die Anpassung der Anleihebedingungen zur Einführung eines qualifizierten Nachrangs in Ziffer 7 der Anleihebedingungen

Ziff. 7 der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, lautet derzeit wie folgt:

7. Rang, Negativerklärung

7.1 Rangstellung. Die Gewinnverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allem anderen nicht nachrangigen und nicht dinglichen besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

7.2 Negativerklärung. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Gewinnschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Gewinnschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglichen besicherten Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin stehen. Ferner verpflichtet sie sich, keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Gewinnschuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.“

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

Ziff. 7 der Anleihebedingungen vom 31. Dezember 2020, wird wie folgt neu gefasst:

„7. Qualifizierter Nachrang und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

1. Die in 2.1 beschriebenen Gewinnschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die eine vorinstanzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
2. Die Zahlung der Zinsen und im Falle der Fälligkeit die Rückzahlung der jeweiligen Teilgewinnschuldverschreibungen sind solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beträge im Falle der Auflösung der Anleiheschuldnerin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Anleiheschuldnerin aus dem Vermögen der Anleiheschuldnerin noch nicht erfüllt sind oder die Insolvenz der Anleiheschuldnerin durch die Erfüllung der Ansprüche der Anleihegläubiger (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen) herbeigeführt wird oder wenn entweder die Verbindlichkeiten (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen) aus den nach diesen Anleihebedingungen begebenen Teilgewinnschuldverschreibungen eine rechtliche Überschuldung oder die Leistung auf die Teilgewinnschuldverschreibungen eine rechtliche Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin auslösen würde oder eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit bereits besteht.
3. Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Teilgewinnschuldverschreibungen dürfen, solange ein Eröffnungsgrund nach §§ 16 ff. InsO vorliegt, nur nach der Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Rang im Falle einer Insolvenz durch § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bestimmt wäre, und nur aus zukünftigen Gewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen die Schulden übersteigenden freien Vermögen, das hierzu zur Verfügung steht, beglichen werden. Sie stehen stets im Rang vor etwaigen Ansprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft, soweit diese nicht auf gleichrangigen Ansprüchen beruhen.
4. Der qualifizierte Nachrang schließt die Aufrechnung sowohl mit Forderungen der Anleiheschuldnerin gegen Forderungen des Anleihegläubigers als auch mit Forderungen des Anleihegläubigers gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aus.
5. Erhält der Anleihegläubiger trotz Eintritts der qualifizierten Nachrangigkeit, auch im Wege der Aufrechnung, eine Zahlung von Zinsen oder eine Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen mit der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren.

6. Im Liquidations- oder Insolvenzfall (einschließlich der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) erfolgt die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und Ablösung aller anderen Fremdmittel. Der Anleihegläubiger tritt insoweit hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger zurück.
7. Sämtliche Anleihegläubiger, die nach den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen Teilgewinnschuldverschreibungen erwerben, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.
8. Die Anleiheschuldnerin stellt weder eine vertragliche noch sonstige Sicherheit selbst oder durch Dritte für die Sicherung der Verbindlichkeiten aus den Teilgewinnschuldverschreibungen (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen).
9. Im Falle der Liquidation der Anleiheschuldnerin sind die Anleihegläubiger nicht an einem eventuellen Liquidationserlös beteiligt.
10. Für den Fall einer möglichen Insolvenz oder einer rechtlichen Überschuldung oder einer rechtlichen oder tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin sind alle Forderungen des Anleihegläubigers aus den Teilgewinnschuldverschreibungen (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen) solange und soweit gestundet sind, bis der Insolvenzgrund die rechtliche Überschuldung oder die rechtliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin nicht mehr besteht.
Für den Fall, dass die Erfüllung der Ansprüche des Anleihegläubigers (Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Teilgewinnschuldverschreibungen) eine Insolvenz oder eine rechtliche Überschuldung auslösen, oder soweit Leistungen auf die Teilgewinnschuldverschreibungen eine rechtliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit der Anleiheschuldnerin herbeiführen, sind alle Forderungen des Anleihegläubigers aus den Teilgewinnschuldverschreibungen gegen die Anleiheschuldnerin solange und soweit gestundet, bis die Insolvenz, die rechtliche Überschuldung oder die rechtliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit der Emittentin nicht mehr besteht.
Im Falle der Stundung ist der Anlagebetrag nach § 288 BGB zu verzinsen.

C. Rechtsgrundlage für die Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung, Abstimmungsleiter und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 1 Abs. 1 SchVG findet das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung.

Gemäß § 18 Abs. 1 SchVG sind die Vorschriften der §§ 9 ff SchVG entsprechend anzuwenden, soweit sich aus § 18 Abs. 1 SchVG nichts Abweichendes ergibt. Die Beschlüsse nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe werden in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. 14.1 der Anleihebedingungen gefasst.

2. Nach § 18 Abs. 2 S. 1 SchVG wird die Abstimmung von einem Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar. Die Emittentin hat als Abstimmungsleiter den Notar **Dr. Till Kleinstück, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg** bestimmt. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen für die Beschlussfassungen nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgen an den Abstimmungsleiter, soweit diese Einladung nichts Abweichendes vorsieht. Erklärungen und Mitteilungen können auf folgenden Wegen gegenüber dem Abstimmungsleiter übermittelt werden:

Per Post: Notariat Dr. Till Kleinstück
Neuer Wall 75
20354 Hamburg

Per E-Mail: secundus-5@htv-hansetreuhand.de

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen (per Post oder per E-Mail) sollten eine Betreffzeile mit folgendem Mindestinhalt enthalten:

„Abstimmung ohne Versammlung betreffend die Gewinnschuldverschreibung
SubstanzPortfolio V, WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15“

3. Gemäß § 18 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 15 Abs. 3 SchVG ist eine Gläubigerabstimmung beschlussfähig, wenn durch die Abstimmenden wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG eine zweite Gläubigerabstimmung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Abstimmenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

4. Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 SchVG bedürfen Beschlüsse, durch welche, wie vorliegend, der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 9, zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte.

D. Teilnahmeberechtigung, Nachweise und Stimmrechte

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber (Anleihegläubiger im Sinne dieser Einladung) der Gewinnschuldverschreibungen berechtigt.

- 2.1 Der Anleihegläubiger hat zur Teilnahme an der Abstimmung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes seine Berechtigung nachzuweisen. Die Berechtigung wird durch einen in *Textform* ausgestellten besonderen *Nachweis des depotführenden Institutes* an der Berechtigung der Globalurkunde geführt („**Nachweis**“). Wenn der Nachweis auf irgendeinen Tag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums ausgestellt ist, hat der Anleihegläubiger einen *Sperrvermerk* der depotführenden Bank beizubringen.

Nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch ist die Textform erfüllt, wenn eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben („**Textform**“).

Ein „**Sperrvermerk der depotführenden Bank**“ ist ein Vermerk, auf Grund dessen die vom Gläubiger gehaltenen Gewinnschuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der depotführenden Bank gesperrt gehalten werden.

„**Depotführende Bank**“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Gewinnschuldverschreibungen unterhält, einschließlich der Clearstream Banking AG. Anleihegläubiger, die ihre Gewinnschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen oder bei erfolgter Sperre nicht spätestens bei Teilnahme an der Abstimmung einen Nachweis in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter vorgelegt oder übermittelt haben, sind bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte der Anleihegläubiger können in diesem Fall das Stimmrecht nicht ausüben.

- 2.2. Jede das Stimmrecht ausübende Person („**Stimmrechtsausüßer**“) hat ihre Identität nachzuweisen.
 - 2.2.1. Bei einer natürlichen Person als Inhaber der Gewinnschuldverschreibung erfolgt dies durch Übermittlung einer *Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises*.
 - 2.2.2. Bei einer juristischen Person des Privatrechts („**juristische Person**“) erfolgt dies durch Übermittlung einer Kopie eines amtlichen gültigen Lichtbildausweises des oder der Stimmrechtsausüßer(s) und einen Nachweis über die *Vertretungsbefugnis des Stimmrechtsausübenden*, und zwar im Falle von
 - (a) Einzelvertretungsbefugnis durch Vorlage einer (nicht beglaubigten) *Kopie eines Registerauszuges* (z.B. *Handelsregister*), welche die Einzelvertretungsbefugnis des Stimmrechtsausübenden nachweist, oder
 - (b) Gesamtvertretung durch Vorlage einer (nicht beglaubigten) *Kopie eines Registerauszuges* (z.B. *Handelsregister*) und (i) Erklärungen der notwendigen Anzahl von vertretungsbefugten Personen oder (ii) einer Ermächtigung in Textform durch den oder die anderen Gesamtvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes,
 - 2.2.3. Bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt der Nachweis durch *Vorlage der Satzung oder des Satzungsauszuges zur Vertretungsbefugnis und der Bestallung* (z.B. Wahl) als vertretungsberechtigte Personen oder in sonstiger geeigneter Form (z.B. Bestätigung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft), jeweils in *Kopie*. Die Regelungen zur Einzel- und Gesamtvertretungsbefugnis bei juristischen Personen gelten entsprechend. Die vertretungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben eine *Kopie eines amtlich gültigen Lichtbildausweises* zu übermitteln.
 - 2.2.4. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter bei Teilnahme an der Abstimmung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen seine *gesetzliche Vertretungsbefugnis in Textform* nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde). Der gesetzliche Vertreter oder der Amtswalter hat eine *Kopie eines amtlich gültigen Lichtbildausweises* zu übermitteln.
3. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Abstimmung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die *Vollmacht des Vollmachtgebers* und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der *Textform*. Die Vollmachterteilung ist nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Abstimmung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung/der Stimmabgabe gemäß der vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

4. Die Nachweise gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 sind gegenüber dem Abstimmungsleiter zu erbringen.
5. Das Stimmrecht eines jeden Anleihegläubigers richtet sich nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Gewinnschuldverschreibungen.

Die Stimmabgabe hat gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 SchVG während des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform zu erfolgen. Die Emittentin wird auf ihrer Homepage ein Muster für die Stimmabgabe unter <https://secundus.de/wp-content/uploads/2024/09/SP5-Glaeubigerversammlung.pdf>.

hinterlegen.

E. Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, Gegenanträge zu unterbreiten. Gegenanträge bedürfen eines konkreten Beschlussantrages. Die Textform ist einzuhalten. Gegenanträge müssen nicht begründet werden. Anleihegläubiger haben ihre Gläubigerstellung gemäß Abschnitt D Ziffern 2 und 3 (letzteres im Falle der Vertretung) dieser Einladung nachzuweisen. Die Gegenanträge sind an den Abstimmungsleiter zu richten. Weder das SchVG noch die Bestimmungen der Anleihebedingungen enthalten Regelungen für den Zeitpunkt, zu dem Gegenanträge einzubringen sind. Im Sinne eines geordneten Verfahrens müssen Gegenanträge dem Abstimmungsleiter so rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums übermittelt werden, dass sie innerhalb des üblichen Geschäftsgangs durch den Abstimmungsleiter geprüft und an die Emittentin so rechtzeitig weitergeleitet werden können, dass die Emittentin diese innerhalb des üblichen Geschäftsgangs noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf deren Internetseite unter <https://secundus.de/wp-content/uploads/2024/09/SP5-Glaeubigerversammlung.pdf> veröffentlichen kann.

F. Unterlagen

Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Abstimmung steht den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin unter <https://secundus.de/wp-content/uploads/2024/09/SP5-Glaeubigerversammlung.pdf> diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, zur Verfügung. Um dem Abstimmungsleiter die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:

- Muster für die Stimmabgabe (Anlage 1)
- Muster für den Nachweis nebst Sperrvermerk (Anlage 2)
- Muster zur Erteilung von Vollmacht an Dritte (Anlage 3)

Die Verwendung dieser Muster ist nicht zwingend.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen zu richten an:

Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH

Herrengraben 3

20459 Hamburg

E-Mail: fuenfte@secundus.de

Anlage 1
STIMMABGABEFORMULAR

An:

Dr. Till Kleinstück, Notar

Neuer Wall 75

20354 Hamburg

E-Mail: secundus-5@htv-hansetreuhand.de

(„**Abstimmungsleiter**“)

Es wird auf die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung der Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH, die vom 30. September 2024, 0:00 (MEZ) bis zum 20. Oktober 2024, 24:00 Uhr (MEZ) stattfinden wird, Bezug genommen.

STIMMABGABEFORMULAR

Sofern nicht abweichend in diesem Stimmabgabeformular definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Stimmabgabeformular dieselbe Bedeutung.

A. rechtliche Hinweise:

Stimmabgabeformulare müssen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 30. September 2024 beginnt und um 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 endet, bei dem Abstimmungsleiter in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse des Abstimmungsleiters eingehen. Stimmabgaben, die bei dem Abstimmungsleiter außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Das Stimmabgabeformular wird aktualisiert, wenn ein oder mehrere Gegenanträge gestellt werden.

B. Gläubiger-Angaben

1. Name / Firma:
2. Anschrift:
3. E-Mail:

C. Ausübung der Stimmrechte

Durch das Ankreuzen der nachfolgend abgedruckten Kästchen stimme(n) ich / wir im Rahmen der Abstimmung der Inhaber der Gewinnschuldverschreibungen mit der **WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15** ohne Versammlung beginnend am 30. September 2024, 0:00 Uhr, und endend am 20. Oktober 2024, um 24:00 Uhr zu den in der Aufforderung zur Stimmabgabe im Bundesanzeiger vom 13. September 2024 veröffentlichten Beschlussvorschlägen der Emittentin wie folgt ab: Zutreffendes bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Ich/wir stimme/n den am 13. September 2024 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Secundus Fünfte Beteiligung mbH zu den Änderungen der Anleihebedingungen der Gewinnschuldverschreibungen - SubstanzPortfolio V, WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15- insgesamt zu.
<input type="checkbox"/>	Ich/wir stimme/n den am 13. September 2024 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Secundus Fünfte Beteiligung mbH zu den Änderungen der Anleihebedingungen der Gewinnschuldverschreibungen - SubstanzPortfolio V, WKN: A2TSC1, ISIN: DE000A2TSC15- insgesamt nicht zu.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Stimmabgabeformular muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 30. September 2024 beginnt und um 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 endet, bei dem Abstimmungsleiter in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen. Stimmabgaben, die bei dem Abstimmungsleiter außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Wenn ein Anleihegläubiger bei den Abstimmungen ohne Versammlung durch einen Dritten vertreten wird, muss eine ausgefüllte und unterzeichnete Stimmrechtsvollmacht diesem Abstimmungsformular als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der

als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung beigefügt werden oder separat an den Abstimmungsleiter gesendet werden.

Bitte berücksichtigen Sie die enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegenanträgen; wie sie in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Abstimmung enthalten sind oder gebührenfrei bei der Emittentin (Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Abstimmung) oder von der Webseite der Emittentin angefordert werden können.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen. Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

Anlage 2
SPERRVERMERK

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei dem Abstimmungsleiter vorzulegen]

An:

Dr. Till Kleinstück, Notar

Neuer Wall 75

20354 Hamburg

E-Mail: secundus-5@htv-hansetreuhand.de

(„**Abstimmungsleiter**“)

Es wird auf die Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung der Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH vom 30. September 2024 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) bis 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

SPERRVERMERK

Sofern nicht abweichend in diesem Sperrvermerk definiert, haben in der Aufforderung zur Abstimmung definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Sperrvermerk dieselbe Bedeutung.

- A) Wir bestätigen hiermit, dass sich die nachstehend aufgeführten Gewinnschuldverschreibungen zum heutigen Datum in dem im Namen von / auf die Firma bei unserer Bank bestehenden Wertpapierdepot befinden

Name/Firma: _____

Anschrift / Sitz: _____

Anzahl der Gewinnschuldverschreibungen: _____

Gesamtnennbetrag Gewinnschuldverschreibungen in EUR: _____

Gesamtnennbetrag der Gewinnschuldverschreibungen in Worten: _____

(sämtlich im Bestand in dem/den jeweiligen Wertpapierdepot/s des Anleihegläubigers)

- B) Hiermit bestätigen wir, dass wir die Bestände an den unter A. genannten Gewinnschuldverschreibungen ab dem Datum dieses Sperrvermerks bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums, d. h. 0:00 Uhr (MEZ) am 30. September 2024 bis 24:00 Uhr am 20. Oktober 2024 gesperrt halten.

Name des Unterzeichnenden:

Titel²:

² Angabe, in welcher Eigenschaft / Funktion Sie im Namen eines Anleihegläubigers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, oder im Namen eines Dritten aufgrund einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungsbefugnis handeln.

Datum:

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Informationen.

Wichtige Hinweise:

Dieser Sperrvermerk muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 bei dem Abstimmungsleiter in Textform, wie in

§ 126b BGB definiert, d. h. per Post oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse des Abstimmungsleiters eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; wie sie in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten sind oder von der Webseite der Emittentin, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben, angefordert werden können.

Gläubiger, die bis zum Ablauf der Anmeldungs- und Anweisungsfrist keinen Sperrvermerk im Einklang mit den Bestimmungen in der Aufforderung zur Abstimmung an den Abstimmungsleiter übermittelt haben oder in anderer Form die Sperrung der betreffenden Gewinnschuldverschreibungen nachgewiesen haben, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

Anlage 3

STIMMRECHTSVOLLMACHT

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei dem Abstimmungsleiter vorzulegen]

An:

Dr. Till Kleinstück, Notar

Neuer Wall 75

20354 Hamburg

E-Mail: secundus-5@htv-hansetreuhand.de

(„**Abstimmungsleiter**“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH vom 30. September 2024 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) bis 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

VOLLMACHT

erteilt durch

Name: _____

Anschrift: _____

als ANLEIHEGLÄUBIGER.

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit

[Name des Stimmrechtsvertreters] _____

Wohnsitz / Geschäftssitz _____

als Stimmrechtsvertreter mit der Befugnis, mich/uns bei der Abstimmung ohne Versammlung gemäß der Aufforderung zur Stimmabgabe zu vertreten, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen und meine/unsere Stimmrechte auf (einer) solchen Gläubigerabstimmung(en) auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitestmöglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

Name des Unterzeichnenden:

Titel:

Datum:

Wichtige Hinweise:

Diese Vollmacht muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 20. Oktober 2024 bei der Abstimmungsleitung in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegenanträgen; wie sie in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten sind oder gebührenfrei bei der Emittentin oder von der Webseite der Emittentin, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben, angefordert werden können.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

DIE EMITTENTIN

Secundus Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH

Herrengraben 3

20459 Hamburg

ABSTIMMUNGSLEITER

Dr. Till Kleinstück, Notar

Neuer Wall 75

20354 Hamburg

E-Mail: secundus-5@htv-hansetreuhand.de